

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Dienstag, den 22. 5. 2012, 10.00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus Großenkneten,
Efeuweg 3,
26197 Großenkneten.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

— Nds. MBL Nr. 0/2012 S. 188

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung, Aufstufung und Einziehung
von Teilstrecken der Bundesstraße 442 (neu)
auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder
im Landkreis Hameln-Pyrmont

Vfg. d. NLStBV v. 15. 2. 2012
— 4142/31020-B 442 OU Einbeckhausen —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder im Landkreis Hameln-Pyrmont neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 442 — Ortsumgehung Einbeckhausen — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße (K) sowie Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen und im Übersichtsplan (Anlage) dargestellt:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 zur B 442 neu gewidmet:

Die durchgehende Strecke von

NK*) 3722 002 nach NK 3722 037
Station 0.868 bis Station 1.113 (Länge: 245 m),

NK 3722 037 nach NK 3722 038
Station 0.000 bis Station 3.341 (Länge: 3 341 m),

NK 3722 038 nach NK 3722 011
Station 0.000 bis Station 0.291 (Länge: 291 m),

mit einer Gesamtlänge von 3 877 km.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 eingezogen:

Die Strecke von

NK 3722 002 nach NK 3722 037 alte B 442
Station 0.868 bis Station 1.073 (Länge: 205 m),

NK 3722 008 nach NK 3722 011 alte B 442
Station 0.000 bis Station 0.277 (Länge: 277 m);

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 442 (alt) von Betriebskilometer 15,160 bis Betriebskilometer 15,365 sowie von Betriebskilometer 18,823 bis Betriebskilometer 19,100 mit einer Gesamtlänge von 0,482 km.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 abgestuft:

a) die durchgehende Strecke von

NK 3722 005 nach NK 3722 007 alte B 442
Station 0.000 bis Station 1.104 (Länge: 1 104 m),

zur Gemeindestraße (neu), entspricht der Teilstrecke der B 442 (alt) von Betriebskilometer 16,865 bis Betriebskilometer 17,965 mit einer Gesamtlänge von 1,104 km.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Münder entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 21. 12. 2005/2. 8./10. 8. 2011;

NK = Netzknoten.

- b) die durchgehende Strecke von

NK 3722 007 nach NK 3722 008 alte B 442
Station 0.000 bis Station 0.864 (Länge: 864 m),

NK 3722 008 nach NK 3722038 alte K 73
Station 2.233 bis Station 2.093 (Länge: 140 m),

zur Landesstraße 401, entspricht der Teilstrecke der B 442 (alt) von Betriebskilometer 17,965 bis Betriebskilometer 18,823 sowie Betriebskilometer 0,000 über Betriebskilometer 0,000 = 0,015 bis Betriebskilometer 0,125 mit einer Gesamtlänge von 1,004 km.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 23. 12. 2005/2. 8./4. 8. 2011;

- c) die durchgehende Strecke von

NK 3722 037 nach NK 3722 005 alte B 442
Station 0.000 bis Station 1.502 (Länge: 1 502 m),

zur Kreisstraße 75, entspricht der Teilstrecke der B 442 (alt) von Betriebskilometer 0,000 über Betriebskilometer 0,198 = 15,561 bis Betriebskilometer 16,865 mit einer Gesamtlänge von 1,502 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Hameln-Pyrmont entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 21. 12. 2005/2. 8./10. 8. 2011.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 8/2012 S. 189

Die Anlage ist auf der Seite 198
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Anlage einer Start- und Landebahn
End-Sicherheitsfläche (RESA) auf der Westseite
des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg

Bek. d. NLStBV v. 16. 2. 2012 — 3326-30310 Fh BS —

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat bei der NLStBV einen Planverzicht für die Anlage einer Start- und Landebahn End-Sicherheitsfläche (RESA) auf der Westseite des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung eines Flughafens, die der Zulassung nach § 8 Abs. 3 LuftVG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 8/2012 S. 189